

§. 13. Den Vorstand bilden der Verwalter, die Werkmeister der drei Fabriken und zwei Arbeiter, welche von den Herrn Gebrüder Mayer ernannt werden. Kann sich der Vorstand zu irgend einem Beschlusse nicht einigen, so entscheidet die Bestimmung der Herren Gebrüder Mayer.

§. 14. Die wöchentliche Einlage kann um ein Viertel erhöht werden, wenn die Mittel der Kasse zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen.

§. 15. Der Verwalter ist mit der Verrechnung und Buchführung betraut; er legt Anfangs jedes Jahres über Einnahme und Ausgabe in einer Vorstands-Sitzung Rechnung ab und werden alldann die Bücher acht Tage lang den Mitgliedern zur Einsicht offen gelegt.

§. 16. Die Auszahlung der Unterstützungsgelder beginnt, sobald das Vermögen der Kasse 200 fl. beträgt. Damit dieser Zeitpunkt näher gerückt wird, und zur Gründung der Kasse legen die Herren Gebrüder Mayer ein Geschenk von hundert Gulden sogleich ein.

Vorstehende Statuten wurden zum Vollzuge genehmigt:

- 1) von großh. Oberamte Heidelberg durch Beschluß vom 9. Juni 1859 Nr. 11,775.
- 2) von großh. Bezirksamte Wiesloch durch Beschluß vom 30. Juli 1863 Nr. 4,849.

Statuten

der

Kranken - Kasse

für die

Arbeiter in den Fabriken der Herren Gebrüder Mayer

in

Sandhausen, St. Ilgen und Walldorf.

§. 1. Mit dem 15. Juni 1859 ist für die Arbeiter in den Fabriken der Herren Gebrüder Mayer in Sandhausen, St. Ilgen und mit dem 1. August 1863 für diejenigen in der Fabrik in Walldorf eine Krankenkasse mit folgenden Statuten in's Leben getreten.

§. 2. Zweck dieser Kasse ist, den Mitgliedern während ihrer Krankheit, und im Sterbefalle deren Angehörigen, eine Unterstützung zu gewähren, worüber §. 4. das Nähere bestimmt.

§. 3. Alle gesunden Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in einer der obenbezeichneten Fabriken beschäftigt sind, müssen Mitglieder dieser Klasse sein und den in §. 4. näher bezeichneten wöchentlichen Beitrag leisten resp. sich denselben am Lohne abziehen lassen.

§. 4. Die Mitglieder der Krankenkasse erhalten bei eintretenden Krankheitsfällen freie Arznei und freien Arzt und wenn die Krankheit länger als 8 Tage dauert eine ihren Einlagen entsprechende wöchentliche Unterstützung an Geld und zwar diejenigen Arbeiter, welche

- 1) täglich 30 fr. und darüber verdienen, leaen wöchentlich 6 fr. ein, und erhalten dagegen 1 fl. 30 fr. wöchentliche Unterstützung und 12 fl. Sterbegeld;
- 2) täglich 20 bis 29 fr. verdienen, legen wöchentlich 4 fr. ein und erhalten dagegen 1 fl. wöchentliche Unterstützung und 9 fl. Sterbegeld.
- 3) täglich 15 bis 19 fr. verdienen, legen wöchentlich 3 fr. ein, und erhalten dagegen 48 fr. wöchentliche Unterstützung und 6 fl. Sterbegeld.
- 4) täglich unter 15 fr. verdienen, legen wöchentlich 2 fr. ein und erhalten dagegen 36 fr. wöchentliche Unterstützung und 5 fl. Sterbegeld.

§. 5. Diejenigen Arbeiter, welche bei ihrem Eintritt in die Kasse das 40. Jahr zurückgelegt haben, erhalten kein Sterbegeld und Arbeiter über 50 Jahre dürfen nicht Mitglieder der Kasse werden.

§. 6. Keinen Anspruch auf die Unterstützung haben diejenigen Mitglieder, welche

- 1) durch überliche Lebensweise oder Betrunktheit ihre Arbeitsunfähigkeit selbst verschuldet haben,
- 2) außerhalb der Fabrik durch eigenes oder eines Andern Verschulden arbeitsunfähig gemacht wurden; nur ausnahmsweise kann diesen, auf Antrag des Vorstandes und mit Genehmigung der Herren Gebrüder Mayer, eine Unterstützung bewilligt werden.

§. 7. Niederkunft und deren Folgen werden nicht als Krankheit betrachtet.

§. 8. Arzt und Apotheke, welche die Herren Gebrüder Mayer zu bezeichnen haben, werden aus der Kasse bezahlt. Jedem Mitgliede steht es frei, einen andern Arzt auf seine Kosten zu berufen.

§. 9. Verläßt ein Arbeiter die Fabrik oder wird er durch sein Verschulden oder aus einer andern Ursache fortgeschickt, so verliert er alle Ansprüche auf die Krankenkasse. Wer fünf Jahre unausgesetzt in der Fabrik gearbeitet hat und wegen Mangel an Beschäftigung entlassen wird, kann, wenn er einen wöchentlichen Beitrag von 6 fr. regelmäßig bezahlt, Mitglied der Kasse bleiben.

§. 10. Die Kranken haben sich bei dem Vorstande gleich anmelden zu lassen, der ein Krankenbuch führt. In zweifelhaften Fällen sollen drei Mitglieder vom Vorstande ernannt werden, um über die Krankheit Gewißheit zu erlangen und darüber zu berichten.

Nicht in dem Fabrikorte wohnende Mitglieder müssen ein Zeugniß der Ortsbehörde einsenden.

§. 11. Jeder neue Arbeiter, welcher in die Fabrik aufgenommen wird, hat zwar die in §. 4. bezeichneten Beiträge sogleich zu leisten, kann aber erst 3 Monate nach seinem Eintritte Anspruch auf die Vortheile der Kasse machen. Wird derselbe während dieser Zeit kränklich befunden, so kann ihm der Eintritt in die Kasse gegen Rückgabe der eingelegten Gelder verweigert werden.

§. 12. Die Gelder werden, sobald die Summe von 20 fl. eingegangen ist, bei der Spar-Kasse der Stadt Mannheim verzinslich angelegt.